

Ordnung über Kostenersatz

Es gilt die Ordnung für Kostenersatz des TTVWH. Für den Bezirk Hohenlohe gelten zudem die nachfolgenden Regelungen.

1. Zuschüsse für Teilnahme an Veranstaltungen

- Im Jugendbereich erhalten Betreuer ab den Baden-Württembergischen Einzelmeisterschaften auf Antrag einen Fahrtkostenzuschuss (Fahrgemeinschaften sind zu bilden) sofern diese nachgewiesen sind sowie je Teilnehmer einen Übernachtungskostenzuschuss (sofern diese notwendig und nachgewiesen sind).
- Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Bezirksausschuss. Für die Bewilligung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bezirksausschusses notwendig. Die Entscheidungsfindung erfolgt bei einer Bezirksausschusssitzung oder im Umlaufverfahren per Mail.
- Vertritt eine Jugendmannschaft den Bezirk bei den Württembergischen Mannschaftsmeisterschaften (oder höher), erhält sie auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von 30 Euro zuzüglich Startgeld.

2. Zuschüsse für die Ausrichtung von Bezirksveranstaltungen

- Für die Ausrichtung von Bezirksveranstaltungen, bei denen der ausrichtende Verein kein Startgeld oder sonstige Zuschüsse erhält, gewährt der Bezirk Zuschüsse auf Antrag wie folgt:
 - dem Ausrichter von Entscheidungsspielen 50.00 €
 - dem Ausrichter der Pokalfinals (Hohenloher Pokalfinale) 50.00 €
 - dem Ausrichter vom Kreis- bzw. Bezirksentscheid der Minimeisterschaften 50.00 €
 - dem Ausrichter eines D-Lizenz-Lehrganges 50.00 €
- Für sonstige Veranstaltungen kann der Bezirksausschuss auf Antrag durch Beschluss nach billigem Ermessen einen Zuschuss gewähren.

3. Klassenleiter

- Die Bezirksmitarbeiter erhalten auf Antrag pro Saison eine Kostenerstattungspauschale in Höhe von 15 Euro.

4. Jubiläen

- für Tischtennis-Vereins- oder Abteilungsjubiläen, und zwar bei Bestehen von 25, 40, 50, 75 sowie jeweils weiteren 25 Jahren, gewährt der Bezirk ein Geldgeschenk in Höhe des Betrages in Euro, der der Jubiläumzahl entspricht, d.h. bei 25 Jahren 25 Euro, bei 40 Jahren 40 Euro usw.
- Bei Jubiläen eines Vereines, dem eine Tischtennisabteilung angeschlossen ist, gilt das Entsprechende.
- Das Geldgeschenk ist für Zwecke der TT-Abteilung bestimmt und der Höhe nach auf 100 Euro begrenzt.
- Bei gemeinsamen Jubiläen von Verein und Abteilung wird nur der höhere sich aus vorstehenden Regelungen ergebende Betrag gewährt.

Das Geschenk wird nur bei festlichem Begehen des Jubiläums, zu dem der Bezirksvorsitzende als Vertreter des Bezirks eingeladen ist, gegeben.

5. Sonstige Zuschüsse

- Auf Antrag kann der Bezirksausschuss in besonderen Fällen einen Zuschuss an Vereine wegen der Teilnahme an Veranstaltungen -regelmäßig des TTVWH oder übergeordneter Verbände- gewähren, wenn ein Verein den Bezirk nach außen vertritt und dem Verein außergewöhnlich hohe Unkosten entstanden sind oder entstehen werden.

- Der Verein hat die Notwendigkeit der Kosten darzutun und ihre Entstehung zu belegen. Der Antrag bedarf der Schriftform und ist zeitnah zu stellen. Er kann bereits vor der Teilnahme gestellt werden.
- Der Zuschuss wird in Form einer Pauschale gewährt und kann mit Auflagen für den Verein verbunden werden. Für die Bewilligung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bezirksausschusses notwendig. Die Entscheidungsfindung erfolgt bei einer Bezirksausschusssitzung oder im Umlaufverfahren per Mail.
- Ein Rechtsanspruch auf den Zuschuss besteht nicht.

6. Zahlung

Die Auszahlung von Zuschüssen erfolgt ausschließlich an den antragstellenden Verein.

7. Inkrafttreten

- Diese Fassung der Ordnung über Kostenersatz ist durch Beschluss des Bezirkssportausschusses vom 14. Juni 2016 in Kraft getreten und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die bis dahin geltenden Regelungen.